

Steuerpolitische Themen in Folge des Krieges in der Ukraine

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft

April 2022

Große gesamtgesellschaftliche Aufgaben erfordern eine starke Wirtschaft

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine verändert die Rahmenbedingungen für die Steuer- und Finanzpolitik in Deutschland. Es ist richtig, dass die Bundesregierung in einem ersten Schritt gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen ergriffen hat, um die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten und die finanzielle Hilfe für nach Deutschland geflüchtete Menschen zu erleichtern. In einem zweiten Schritt sind aber ebenso steuerliche Unterstützungen für die deutsche Wirtschaft erforderlich.

Um die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen des Krieges bewältigen zu können, braucht Deutschland starke und widerstandsfähige Unternehmen. Nur mit einer erfolgreichen Wirtschaft hat unser Land die Kapazitäten und finanziellen Mittel, die finanzpolitischen Herausforderungen zu schultern. Dazu zählen insbesondere die Hilfen in Folge der Corona-Pandemie, die nötigen Investitionen für Digitalisierung und Klimaschutz, die Finanzierung der Aufnahme geflüchteter Menschen, die kurz- und langfristige Unterstützung der Ukraine sowie die Stärkung der Bundeswehr. Daher kommt es jetzt darauf an, die Resilienz der Unternehmen zu verbessern und die Kriegsfolgen für die deutsche Wirtschaft zu begrenzen. Am 8. April 2022 hat die Bundesregierung bereits ein Maßnahmenpaket aus KfW-Krediten und Bund-Länder-Bürgschaften für von dem Ukraine-Krieg nachweislich betroffene Unternehmen beschlossen.

Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen zielgerichtet einsetzen

Mit der Fortdauer des Krieges sind zunehmend auch steuerliche Maßnahmen für deutsche Unternehmen notwendig, die von den Folgen des Krieges sowie den hohen Energie- und Rohstoffpreisen betroffen sind und die auch umfangreiche Unterstützung leisten.

Der BDI schlägt hierfür einige wesentliche konkrete steuerliche Maßnahmen vor, die zu einer Unterstützung der Liquidität der Unternehmen führen, bürokratische Erleichterung bei der Umsetzung bisheriger Maßnahmen schaffen und teilweise lediglich eine befristete Minderung des Steueraufkommens begründen. Damit kann eine zielgerichtete steuerliche Stärkung der Unternehmen erfolgen, um die gesamtgesellschaftliche Herausforderung des Ukraine-Konflikts zu bewältigen.

▪ **Energiesteuern auf das europäische Mindestniveau absenken**

Im europäischen Vergleich liegt Deutschland bei den Energiesteuern an der Spitze. Der Anteil der Steuer- und Abgabenlast auf den Industriestrompreis betrug im 1. Halbjahr 2021 rund 50 Prozent. Dieser ist damit deutlich höher als der EU-Durchschnitt von rund 33 Prozent. Es ist daher eine deutliche Senkung der Stromsteuer in Deutschland auf den EU-Mindeststeuersatz notwendig: Zum einen die **Senkung der Stromsteuer i.H.v. 20,50 Euro/MWh auf den EU-Mindeststeuersatz für die gewerbliche Verwendung i.H.v. 0,54 Euro/MWh** und zum anderen die **Senkung der Stromsteuer i.H.v. 20,50 Euro/MWh auf den EU-Mindeststeuersatz für die private Verwendung i.H.v. 1,08 Euro/MWh**. Die Senkung der Stromsteuer ist auch ein klimapolitisches Signal an Industrie und Verbraucher und würde zu einer Harmonisierung der Strompreise in Europa führen.

Aufgrund der hohen Energiepreise sollte außerdem eine **grundsätzliche Senkung der im europäischen Vergleich hohen Steuersätze für Erdgas und Flüssiggas** erfolgen. Der Steuersatz von Erdgas sollte **von 5,50 Euro/MWh auf 0,54 Euro/MWh** abgesenkt und der Steuersatz von Flüssiggas **von 60,60 Euro/Tonne entsprechend der europäischen Vorgabe auf Null** reduziert werden.

▪ **Entlastung der energieintensiven Industrie sicherstellen**

Ohne eine Senkung der Stromsteuer auf das EU-Mindestniveau sind wettbewerbsfähige Energiekosten nur über eine Energiesteuerentlastung für die energieintensiven Industrien (z. B. Baustoffe, Chemie, Glas, Papier, Metalle und Stahl) möglich. Die Weiterführung der Ende 2022 auslaufenden Entlastungsregelungen ist neben der Strombesteuerung aber auch für die Besteuerung insbesondere von Erdgas und Flüssiggas essenziell. **Zum einen muss die Gewährung von Steuervergünstigungen für die gewerbliche Verwendung und zum anderen die Energieeffizienzvereinbarung mit dem produzierenden Gewerbe (der sogenannte Spitzenausgleich) weitergeführt werden.** Die bestehenden Entlastungsregelungen sollten ohne Verschärfung der Voraussetzungen erfolgen und der Status Quo ab 2023 gewahrt werden. Ohne eine Verlängerung der bestehenden Energiesteuerentlastungen drohen ab dem Jahr 2023 Mehrbelastungen von insgesamt 2,9 Milliarden Euro jährlich für mehr als 33.000 Unternehmen¹.

Die Entlastungsmöglichkeiten der energieintensiven Industrie dürfen zudem nicht auf europäischer Ebene vollständig wegfallen – wie es nach dem Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie bisher vorgesehen ist. Zum einen betrifft dies die Entlastung der Prozesse der mineralogischen Industrie und zum anderen den Erhalt der reduzierten Steuersätze für die gewerbliche Verwendung.

▪ **Steuerliche Berücksichtigung von Enteignungen und konzerninternen Forderungsausfällen**

Unternehmen, die bislang in Russland und der Ukraine mit Tochterunternehmen aktiv waren, sind nun mit Enteignungen und umfangreichen konzerninternen Forderungsausfällen konfrontiert. Gemäß den Regelungen in § 8b Abs. 2 und 3 KStG dürfen jedoch Wertminderungen von Beteiligungen (aufgrund von Enteignung oder Zerstörung) und konzerninterne Forderungsausfälle einer deutschen Muttergesellschaft steuerlich nicht geltend gemacht werden.

¹ Lt. 28. Subventionsbericht, Entlastungen für gewerbliche Verwendung nach §54 EnergieStG und §9b StromStG und für Spitzenausgleich nach §5 EnergieStG und §10 StromStG

Entgegen dem üblichen wirtschaftlichen Risiko waren diese Ausfälle in Folge der Invasion Russlands in die Ukraine jedoch nicht zu erwarten.

Zahlreichen deutschen Unternehmen, die Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten in Russland oder in der Ukraine haben, sind dadurch umfangreiche Forderungsverluste entstanden, teilweise in dreistelliger Millionenhöhe. Angesichts dieser nicht vorhersehbaren Ausnahmesituation sollten **Verluste aus Forderungen und Beteiligungen von deutschen Unternehmen zumindest befristet steuerlich abziehbar sein**. Sollten die Forderungen oder Beteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder werthaltig werden, würde die zwingende Zuschreibung die Besteuerung sicherstellen.

- **Teilwertabschreibung auf Direktinvestitionen und Direktgeschäfte sowohl in Russland als auch in der Ukraine (§ 6 Abs. 1 EStG)**

Als Exportnation agieren deutsche Unternehmen im Ausland nicht nur über Tochterunternehmen vor Ort, sondern exportieren im Inland hergestellte Güter unmittelbar an ukrainische oder russische Abnehmer oder behelfen sich mit Betriebsstätten vor Ort. Deutsche Unternehmen gehen dabei mit der Herstellung der hochspeziellen Güter in Vorleistung und produzieren diese, um sie anschließend an den Abnehmer zu liefern. Diese Investitionen erfolgen teilweise in frühen Stadien, in denen sie steuerlich noch nicht abgebildet werden dürfen. Infolgedessen können Verluste aus diesen Geschäften nicht abgesetzt werden. Dadurch werden die Unternehmen zusätzlich belastet. **Steuerlich ist es nun notwendig, die Anforderungen an Teilwertabschreibungen zu senken und die Unternehmen in wirtschaftlicher Notlage temporär zu unterstützen**. Wird der Auftrag letztlich wieder werthaltig, so sind die abgezogenen Aufwendungen zwingend zuzuschreiben und der entstehende Gewinn zu versteuern. In den Fällen von Betriebsstätten im Ausland ist zu überdenken, ob den Unternehmen in der Krise neben der Freistellungsmethode ebenfalls die Anrechnung von in der Notlage erlittenen Verlusten ermöglicht werden könnte.

- **Praxisgerechte Umsetzung der Energiepreispauschale**

Die Auszahlung der Energiepreispauschale über die Arbeitgeber führt zu zusätzlichem Aufwand und Haftungsrisiken bei der Entgeltabrechnung. Daher muss die Umsetzung so unbürokratisch wie möglich erfolgen. Sachgerecht ist es, die Energiepreispauschale direkt von der durch den Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer abzuziehen und dabei den Zeitraum der „Vorfinanzierung“ durch den Arbeitgeber möglichst kurz zu halten. Wichtig ist weiterhin, typische Praxisfragen, wie z. B. den Arbeitgeberwechsel oder die Berücksichtigung von Beschäftigten ohne aktiven Entgeltbezug (z. B. während Elternzeit, Krankengeldbezug, unbezahlter Freistellung), rechtssicher zu klären. In den Fällen, in denen die abzuführende Lohnsteuer weniger als die Zuschusshöhe beträgt, ist ein zeitnahes Erstattungsverfahren für die Arbeitgeber erforderlich. Wird versehentlich ein doppelter Zuschuss gewährt (z. B. wenn ein Arbeitnehmer nebenberuflich selbstständig ist), muss dies über die ESt-Erklärung bereinigt werden und darf nicht zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Für die Zukunft muss ein **unbürokratischer Weg für Direktzahlungen des Staates an die Bürgerinnen und Bürger** ermöglicht werden. Die Entgeltabrechnung der Arbeitgeber ist nicht geeignet, um staatliche Unterstützungsmaßnahmen zu administrieren.

- **Bürokratiearme Umsetzung der rückwirkenden Grundfreibetragsanhebung**

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 soll der steuerliche Grundfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2022 angehoben werden. Für die Arbeitgeber bedeutet die rückwirkende Anhebung, dass die Lohnabrechnungen für alle Beschäftigten korrigiert werden müssen. Außerdem müssen zahlreiche weitere Verfahren der Entgeltabrechnung (z. B. sozialversicherungsrechtliche Meldeverfahren, nettolohnbezogene Arbeitgeberleistungen) sowie die dazugehörigen Bescheinigungen

neuberechnet und korrigiert werden. Dieser Aufwand lässt sich weitgehend vermeiden, indem die steuerliche **Entlastung der gesamten Freibetragsanhebung nicht rückwirkend zum 1. Januar 2022, sondern erst in den noch verbleibenden Monaten des Jahres 2022 wirksam** wird.

Der von Seiten der Finanzverwaltung zu erstellende Programmablaufplan für die Entgeltabrechnungsprogramme lässt sich entsprechend ausgestalten. Ist der geänderte Programmablauf z. B. ab Juli 2022 von den Unternehmen für den Lohnsteuerabzug anzuwenden, so würde die Entlastungswirkung der rückwirkenden Freibetragsanhebung in den verbleibenden sechs Monaten bis Dezember 2022 „nachgeholt“. Bürokratische Rückrechnungen zu Lasten der Unternehmen werden so weitgehend vermieden.

Idealerweise werden die für die Anhebung des Grundfreibetrags und die Umsetzung der Energiepreispauschale erforderlichen Änderungen gleichzeitig im Programmablaufplan abgebildet, so dass nur ein Update der Entgeltabrechnungsprogramme erforderlich ist.

▪ **Steuerliche Unterstützung für rohstoffintensive Unternehmen**

Lieferkettenschwierigkeiten, steigende Rohstoffpreise und Rohstoffknappheit stellen Unternehmen vor zunehmende Produktions- und Lieferschwierigkeiten. Um diesen proaktiv zu begegnen, halten Unternehmen Rohstoffe in größerem Umfang auf Lager. Dies hat jedoch eine deutlich höhere Kapitalbindung (in den Vorräten) sowie einen höheren Finanzierungsbedarf (für den Rohstoffankauf) für die betroffenen Unternehmen zur Folge.

Deshalb sollten die **steuerlichen Vorschriften für Rohstoffunternehmen bei der Vorratsbewertung verbessert werden**, um Anreize für eine Bevorratung wichtiger Rohstoffe zu geben. Der BDI schlägt hierfür eine steuerbilanzielle Rücklage für die angeschafften Rohstoffe vor, die den sofortigen Betriebsausgabenabzug ermöglicht und entsprechend mit Verbrauch der Rohstoffe aufgelöst wird. Dies führt zu einer zeitpunktbezogenen steuerlichen Entlastung der Unternehmen, die jedoch das Steueraufkommen in der Gesamtperiode nicht mindert.

▪ **Übergangsregelungen zu Funktionsverlagerung und Geschäftsleitungsbetriebsstätte**

Die mobile Arbeit von einem anderen Ort als dem ursprünglichen Arbeitsort kann steuerliche Folgen nach sich ziehen und zur weiteren Steuerpflicht und zusätzlichen Berichtspflichten führen. Geflüchtete, die im Exil ihrer Beschäftigung nachgehen, sollten nicht befürchten müssen, dass durch die Tätigkeit in einem anderen Land weitere steuerliche Probleme entstehen, wie die Begründung einer Betriebsstätte für ihr Unternehmen oder ihren Arbeitgeber. Das mobile Arbeiten in Folge der Corona-Pandemie sorgte für massive Unsicherheit hinsichtlich steuerlicher Verpflichtungen, die aus der Arbeit an einem anderen Ort resultieren. Den steuerlichen Folgen wurde schnell Einhalt geboten und nach einer übergangsweise beschlossenen Konsultation der Staaten können keine Betriebsstätten begründet werden, die nur wegen der pandemischen Notlage entstanden wären.² Aus Sicht des BDI sollten diese Maßnahmen ebenfalls für Geflüchtete gelten und damit den **flexiblen Arbeitseinsatz von Geflüchteten aus der Ukraine in Deutschland ohne steuerliche Folgen ermöglichen**. Auch die vorübergehende Verlagerung von Geschäftsfunktionen sollte unbedenklich und steuerlich unschädlich sein.

² vgl. aktualisierter OECD-Leitfaden v. 21.1.2021 zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf DBA, Tz. 14ff.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Frau Dr. Monika Wünnemann
Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1507
m.wuennemann@bdi.eu

Herr Cedric von der Hellen
Stellv. Abteilungsleiter Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1602
c.hellen@bdi.eu

Frau Dr. Nadja Fochmann
Referentin Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1458
n.fochmann@bdi.eu

Herr David Gajda
Referent Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1413
d.gajda@bdi.eu

Herr Philipp Gmoser
Referent Steuern und Finanzpolitik
T: +32 2 7921012
p.gmoser@bdi.eu

Herr Benjamin Koller
Referent Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1584
b.koller@bdi.eu

Frau Annette Selter
Referentin Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028-1430
a.selter@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1547